

Bericht der Petitionskommission an den Landrat

betreffend Petition «Abkürzungen für Titel von Gesetzen»

2024/65

vom 25. April 2024

1. Ausgangslage

Die Petition «Abkürzungen für Titel von Gesetzen» wurde von einer Einzelperson eingereicht und am 8. Februar 2024 durch die Geschäftsleitung des Landrats der Petitionskommission zur Vorberatung überwiesen. Der Petent stellt fest, dass es den Gesetzen des Kantons Basel-Landschaft an einer guten Systematik mangle, da diese im Titel zuweilen über keine amtlichen Abkürzungen verfügen. Es hätten sich im Alltagsgebrauch aber teilweise Abkürzungen eingebürgert, welche nicht im entsprechenden Gesetzestitel zu finden seien. Der Petent schlägt angesichts dieser Inkonsistenz vor, allen basellandschaftlichen Gesetzen und Verordnungen im Titel eine amtliche Abkürzung zu geben.

Für Details wird auf den beiliegenden Petitionstext verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Petition wurde an der Kommissionssitzung vom 16. April 2024 im Beisein der juristischen Beraterin der Petitionskommission, Nina Blum, wissenschaftliche Sachbearbeiterin des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat, beraten.

2.2. Eintreten

Eintreten auf die Petition war unbestritten.

2.3. Detailberatung

2.3.1 Schriftliche Stellungnahme der Redaktionskommission des Landrats vom 11. März 2024

In ihrer schriftlichen Stellungnahme äussern sich die Präsidentin der Redaktionskommission, Landschreiberin Elisabeth Heer Dietrich, und der Redaktor der Gesetzessammlungen BL, Michael Engesser, zuhanden der Petitionskommission zusammengefasst und sinngemäss wie folgt: Der Petent habe vorgeschlagen, allen Gesetzen des Kantons Basel-Landschaft eine amtliche Abkürzung zu geben. Dabei verwies er einerseits auf Merkblätter, die von Stellen der kantonalen Verwaltung herausgegeben werden und in denen sich Abkürzungen finden, die offiziell nirgends festgehalten seien, und andererseits auf die Handhabung der Bundesverwaltung, welche bekanntlich für praktisch alle Gesetze und sehr viele Verordnungen offizielle Abkürzungen eingeführt habe und verwende. Diese hätten sich über die Jahre hinweg als solche etabliert und bewährt. In einer ersten, kurzen Rückmeldung legte der Redaktor der Gesetzessammlungen des Kantons Basel-Landschaft dem Petenten die in diesem Bereich bisher übliche Praxis von Landrat und Regierungsrat als den hauptsächlichen Erlassgebern im Kanton dar. So werden im Rahmen der Erstellung von neuen oder der Revision von bestehenden Erlassen immer wieder auch Titel und Ingress

derselben auf Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität überprüft. Dabei werde die Frage von brauchbaren (d. h. sinnvollen bzw. sprechenden) Kurztiteln und/oder Abkürzungen ebenfalls thematisiert. Wenn möglich wird Rücksicht genommen auf Abkürzungen, die sich im Laufe der Zeit umgangssprachlich eingebürgert haben. Zum Hinweis des Petenten auf verschiedene Merkblätter sei zu vermerken, dass darin von den zuständigen Stellen wohl auch nicht offizielle Abkürzungen verwendet werden, um die Lektüre des jeweiligen Dokuments selbst zu erleichtern. Das heisse aber nicht zwingend, dass damit auch die Lektüre der Gesetzessammlungen erleichtert würde. Denn es entstehe durch die Vielzahl von bestehenden Erlassabkürzungen und solchen, die noch eingeführt werden sollen, die Problematik, dass der Kanton Basel-Landschaft aufgrund von gleichen Titeln allenfalls auch gleiche Abkürzungen wie der Bund einführen müsste (z. B. Bund: Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) – Kanton: Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV → mögliche Abkürzung: ELG BL). Wegen der grossen Anzahl von bestehenden Erlassen und möglichen Abkürzungen bestehe zudem das Risiko von Verwechslungen und/oder Falschanwendungen.

Die Mitglieder der Redaktionskommission danken dem Petenten bestens für seine Eingabe und bestätigen ihm gerne, dass sich die Redaktionskommission zusammen mit Landrat und Regierungsrat darum bemühe, die kantonalen Erlasse formal und inhaltlich so verständlich wie möglich zu gestalten. Dies betreffe auch die Einführung und Verwendung von Kurztiteln und Abkürzungen, unter der Voraussetzung, dass diese möglichst einfach und prägnant festgelegt werden können. Der Fokus werde dabei auf den Erlassen liegen, die für alle Betroffenen von vorrangiger Relevanz sind. Denn nicht zuletzt gehe es darum, diese Dokumente im Alltag möglichst einfach verwenden zu können.

2.3.2 *Würdigung durch die Petitionskommission*

Die Mitglieder der Petitionskommission konnten feststellen, dass das Anliegen des Petenten von der zuständigen Stelle wohlwollend entgegengenommen wurde und dass diesem, wenn immer möglich und sinnvoll, auch nachgelebt werde. Die Kommissionsmitglieder nehmen sowohl das Petitionsanliegen als auch die Stellungnahme der Redaktionskommission zustimmend zur Kenntnis und sehen keinen weitergehenden Handlungsbedarf.

3. Antrag an den Landrat

Die Mitglieder der Petitionskommission beantragen dem Landrat mit 7:0 Stimmen und ohne Enthaltungen, von der Petition «Abkürzungen für Titel von Gesetzen» Kenntnis zu nehmen.

25.04.2024 / ama

Petitionskommission

Irene Wolf, Präsidentin

Beilage

– Petitionstext

ZZLKA Zentrale Dienste

Von: werner.zumbrunn <w.zumbrunn@bluewin.ch>
Gesendet: Donnerstag, 1. Februar 2024 12:32
An: ZZLKA Zentrale Dienste
Cc: Engesser, Michael LKA
Betreff: [EXTERN] Petition "Abkürzungen für Titel von Gesetzen"

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

gemäss § 3 Abs. 1 lit. h Dienstordnung der Landeskanzlei ist die Landeskanzlei für "den Empfang und die Zuweisung aller Eingaben" verantwortlich.

In § 47 Landratsgesetz steht: *"Als Petition wird die Eingabe von Behörden oder Privatpersonen an den Landrat behandelt, die bestimmte Begehren, Bitten, Anregungen oder Beanstandungen enthält und keine besondere Rechtsform aufweist."*

Die vorliegende Petition ersetzt meine (bis heute unbeantwortete) E-Mail vom 25.01.2024 mit dem Titel "Der Gesetzessammlung des Kantons BL fehlt ein wichtiger Teil einer guten Systematik".

Bitte teilen Sie mir mit, an wen Sie meine Petition weitergeleitet haben.

Mit freundlichen Grüssen

W. Zumbrunn
Hallenweg 9
4132 Muttenz

Petition

Thema: Abkürzungen für Titel von Gesetzen

Den Gesetzen des Kantons Basel-Landschaft mangelt ein Teil einer guten Systematik: Die Gesetze haben im Titel zum Teil keine (offiziellen) Abkürzungen.

Es hat daher einen Wildwuchs gegeben: Es haben sich Abkürzungen eingebürgert, die nicht im entsprechenden Gesetz zu finden sind.

Beispiele:

- 331 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz): Keine Abkürzung im Titel des Gesetzes; im Gesetzestext gibt es die Abkürzung "StG" nicht.
- 331.11 Verordnung zum Steuergesetz: Keine Abkürzung im Titel des Gesetzes. Im Gesetzestext findet man die Abkürzung "StG" (z. B. in § 1); gemeint ist damit das Steuergesetz.
- 334 Gesetz über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer: Keine Abkürzung im Titel des Gesetzes; im Gesetzestext gibt es die Abkürzung "ESchStG" nicht.
- 334.11 Verordnung zum Gesetz über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer: Keine Abkürzung im Titel des Gesetzes. Im Verordnungstext findet man die Abkürzung "ESchStG" mehrmals (z. B. in § 10 und § 13); gemeint ist damit das Gesetz über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer.

Weitere Beispiele (keine Abkürzungen im Titel des Gesetzes):

- 311 Finanzkontrollgesetz Basel-Landschaft
- 630 Gesetz über die Sportförderung

Teilweise gibt es Abkürzungen, d.h. es werden im Kanton BL weder konsequent Abkürzungen verwendet noch konsequent Abkürzungen vermieden.

Beispiele:

- 901 Gesundheitsgesetz (GesG)
- 360 Staatsbeitragsgesetz (SBG)

Meines Wissens ist der Bund vorbildlich: Jedes Gesetz hat entweder im Titel des Gesetzestextes eine Abkürzung, oder man findet sie auf der entsprechenden Webseite in einer separaten Spalte "Allgemeine Informationen" unter "Abkürzung".

Beispiele:

- 641.20 Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)
- 831.40 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
- 235.1 Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)
- 831.101 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Der Bundesrat Bundesrecht Häufige Fragen Kontakt

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Fedlex
Die Publikationsplattform des Bundesrechts

Alle Sammlungen

| | | | | | | | |
|------------|------------------|-------------|-------------------|------------------------------|----------------|--|-------|
| Startseite | Vernehmlassungen | Bundesblatt | Amtliche Sammlung | Systematische Rechtssammlung | Staatsverträge | Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen EU | Links |
|------------|------------------|-------------|-------------------|------------------------------|----------------|--|-------|

Startseite > Systematische Rechtssammlung > 3 Strafrecht - Strafrechtspflege - Strafvollzug > 31 Bürgerliches Strafrecht > 311.0 Schweizerisches Strafgesetzbuch Dezember 1937

311.0

Alles einblenden | Artikelübersicht | Alle

Allgemeine Informationen

Dieser Text ist in Kraft

| | |
|---------------------------------|-------------------|
| Abkürzung | StGB |
| Beschluss | 21. Dezember 1937 |
| Inkrafttreten | 1. Januar 1942 |
| Quelle | AS 54 757 |
| Sprache(n) der Veröffentlichung | DE FR IT RM EN |

Chronologie Chronologie

Schweizerisches Strafgesetzbuch

vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Januar 2024)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 123 Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung^{1, 2},
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918³,

beschliesst:

¹ SR 101

Anregung

Ich schlage vor, allen basellandschaftlichen Gesetzen (inkl. Verordnungen) im Titel eine amtliche Abkürzung zu geben.

Werner Zumbrunn
Master of Science ETH
Hallenweg 9
4132 Muttenz